

Informationen zur Namensführung neugeborener Kinder

Vorname:

Das Recht, dem Kind einen oder mehrere Vornamen zu erteilen, steht den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Bei Alleinsorge steht das Recht zur Vornamenserteilung auch nur dem alleinsorgeberechtigten Elternteil zu.

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Bitte achten Sie bei der Vornamenserteilung auch auf die richtige Schreibweise (z.B. André, Şimşek). Zwei Vornamen können mit einem Bindestrich verbunden werden.

Nach der Beurkundung der Geburt ist eine Änderung des Vornamens nicht mehr möglich.

Familienname:

Der Familienname des Kindes leitet sich in der Regel von der Namensführung der Eltern ab.

Sie haben das gemeinsame Sorgerecht (durch Eheschließung oder durch gemeinsame Erklärung)?

- **Sie führen einen gemeinsamen Ehenamen?**

Die Kinder verheirateter Eltern, die einen gemeinsamen Ehenamen führen, erhalten automatisch diesen Namen als Geburtsnamen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Ehegatte einen Begleitnamen führt.

- **Sie führen keinen gemeinsamen Ehenamen?**

Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, haben jedoch das gemeinsame Sorgerecht, so bestimmen sie bei der Geburt des ersten Kindes einvernehmlich den Familiennamen des Kindes. Als Familienname steht der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes geführte Name der Mutter oder der Name des Vaters zur Verfügung.

Ihr Kind kann auch einen Doppelnamen erhalten, der sich aus dem Namen der Mutter und des Vaters zusammensetzt. Dabei darf der Name aber nicht aus mehr als zwei Bestandteilen bestehen und kann mit oder ohne Bindestrich bestimmt werden.

Der für dieses Kind bestimmte Geburtsname gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder!

Treffen die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern innerhalb eines Monats nach Geburt des Kindes keine Bestimmung, erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Familiennamen.

Sie sind nicht miteinander verheiratet und ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt?

Haben die Eltern nicht das gemeinsame Sorgerecht, erhält das Kind automatisch den Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils. Besteht dieser Name aus mehreren Namen, kann auch nur einer der Namen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden. Wird die Erklärung über die gemeinsame Sorge der Eltern nachträglich abgegeben, haben die Eltern die Möglichkeit, den Geburtsnamen des Kindes neu zu bestimmen.

Haben die Eltern nicht das gemeinsame Sorgerecht und wird dies auch nicht nachträglich erklärt, so kann die Mutter mit Zustimmung des Vaters, der die Vaterschaft anerkannt hat, dem Kind den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils erteilen.

Die vorstehenden Ausführungen zur Namensführung beziehen sich grundsätzlich auch auf Kinder ausländischer Eltern bzw. nichtdeutscher Kinder. Hier ist es jedoch möglich, den Familiennamen des Kindes durch Erklärung an das Heimatrecht anzupassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Heimatrecht mit dem deutschen Namensrecht übereinstimmt.

Für alle Fälle gilt, dass zur Abgabe der Erklärungen die Vorsprache beider Eltern im Standesamt erforderlich ist

Nähere Auskünfte zum Namensrecht erhalten Sie beim Standesamt. Hier können Sie sich auch beraten lassen, ob und gegeben falls welche Regelungen bei der Anwendung ausländischer Regelungen gelten.

Ihr Standesamt Bochum